

**Regelungen zur Ein- und Rückreise aus ausländischen Risikogebieten (Stand: 11.01.2021)**

Sofern Sie Ein- oder Rückreisende aus einem ausländischen Risikogebiet nach Niedersachsen sind, sind Sie verpflichtet, sich **48 Stunden vor Ihrer Einreise oder unmittelbar nach Ihrer Einreise** auf das Corona-Virus SARS CoV-2 testen zu lassen. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vergangenen 10 Tage vor Einreise in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben.

**WICHTIG: Das Gesundheitsamt testet keine Ein- oder Rückreisenden!**

Zudem haben Sie sich unverzüglich nach der Einreise oder Rückreise in die eigene Wohnung oder den vorgesehenen Aufenthaltsort und dort für **10 Tage in Quarantäne** zu begeben, sofern keine der Ausnahmeregelungen zutrifft.

In diesem Zeitraum ist es Ihnen nicht erlaubt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Die betroffenen Personen aus Risikogebieten sind verpflichtet, **sofort die zuständige Behörde zu kontaktieren**. Dies sollte vor Ihrer Einreise vorzugsweise über [www.EinreiseAnmeldung.de](http://www.EinreiseAnmeldung.de) geschehen.

Sofern Sie keine Möglichkeit zur digitalen Kontaktaufnahme haben, müssen Sie unverzüglich nach Ihrer Ankunft folgende Daten **schriftlich** an das Gesundheitsamt in Goslar (Heinrich-Pieper-Str. 9, 38640 Goslar) übermitteln:

- Namen und Vornamen aller Ein- oder Rückreisenden mit jeweiligem Geburtsdatum,
- Adressen, Emails, Telefonnummern,
- das Land aus dem sie ein- oder rückreisen und die Reiseart (Land-, Luft- oder Seeweg)
- bei Reiserückkehrern zusätzlich das Datum sowie die Uhrzeit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, das Abreisedatum ins Ausland und den Reisegrund,
- Benennung der Ausnahmeregelung aus § 1 Abs. 6-8 Niedersächsische Quarantäne-Verordnung (Nds. Q-VO) (<https://bit.ly/3lgt3O8>), sofern sie zutrifft.

Eine **Verkürzung** der Absonderungsdauer nach § 2 Nds. Q-VO ist **erst nach dem 5. Tag Ihrer Einreise möglich**, wenn Sie sich ab diesem Tag auf eine Covid-19 Erkrankung testen lassen und dieses Testergebnis Ihnen vorliegt. Das Testergebnis muss Ihnen in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Es werden vorzugsweise PCR-Tests, aber auch bestimmte Antigen-Tests akzeptiert. Sobald Ihnen das Testergebnis vorliegt, sind Sie von der Quarantäne befreit. Dieses haben Sie unverzüglich an die unten stehende E-Mail-Adresse zu übersenden.

Weitere Ausnahmen gelten beispielsweise für bestimmte Personengruppen,

- die sich weniger als 24 Stunden in Deutschland aufhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 Nds. Q-VO),
- die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Nds. Q-VO),
- die beruflich pendeln und mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren - nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 Nds. Q-VO),
- die zu einem bestimmten Zweck einreisen (§ 1 Abs. 7 Nds. Q-VO).

**Alle Ausnahmen und Verkürzungen der Absonderungsdauer gelten nur, wenn eine Symptomfreiheit vorliegt!**

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer: 05321/31131-85 sowie per Email an [FB7TeamBescheide@landkreis-goslar.de](mailto:FB7TeamBescheide@landkreis-goslar.de) .

Bleiben Sie gesund!

**Ihr Team vom Gesundheitsamt**